

# BÜRGERLISTE SPRENDLINGEN e.V.

55576 SPRENDLINGEN BEETHOVENSTRASSE 4 TEL/FAX 06701/7331

**Satzung** vom 12.07.1983.

(ergänzt in der Mitgliederversammlung am 10.02.1984,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 17.06.1992,  
ergänzt in der Mitgliederversammlung am 31.01.1994,

**geändert in der Mitgliederversammlung am 15.04.2005)**

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerliste Sprendlingen e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
3. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet "Bürgerliste Sprendlingen".
4. Der Verein hat seinen Sitz in Sprendlingen/Rhh.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein "Bürgerliste Sprendlingen e.V." ist eine in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gem. § 17 KWG Rheinland-Pfalz.
2. Der Verein betreibt soziale, ökologische, kulturelle und politische Arbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel werden ausschließlich für die Vereinsarbeit verwendet. Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung ist in jedem Fall durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu führen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen.

## § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist vom Vorstand zu beschließen, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschiedene Mitglied kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch dagegen einlegen und die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen; diese entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 4 - Mitgliedsbeiträge

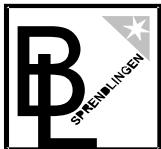
1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über Beitragsermäßigungen und Stundungen entscheidet der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## § 5 - Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.



2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Sie wählt den Vorstand des Vereins sowie zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter.
  - b) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist Einzelentlastung durchzuführen.
  - c) Sie kann dem Vorstand Richtlinien für seine Arbeit geben und über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen § 2 (6) beschließen.
  - d) Sie beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - f) Sie beschließt über Einsprüche von Mitgliedern bei Ausschluss nach § 3 (5).
  - g) Der Mitgliederversammlung obliegt die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl (Orts- und Verbandsgemeinderat). Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, in Verbindung mit dem KWG.
  
3.
  - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Versammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung. Die Versammlung ist dann neu einzuberufen.
  - b) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht anderweitig geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - c) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die in § 6 (3) c) und in § 10 festgesetzten Mehrheiten können nicht geändert werden.
  - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Einsichtnahme in das Protokoll.
  
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes oder bei der Wahl des Vorsitzenden kann der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.

## § 7 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) bis zu sieben Beisitzern.a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.  
Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
  
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands (1) a) bis d) erfolgt in getrennten Wahlgängen, die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Beim Ausscheiden eines Beisitzers kann entsprechend verfahren werden.



# BÜRGERLISTE SPRENDLINGENE.V.

55576 SPRENDLINGEN BEETHOVENSTRASSE 4 TEL/FAX 06701/7331

3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - in seinem Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

## § 8 - Finanzierung

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Zuwendungen anderer Art,
  - d) Erlöse aus Veranstaltungen.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, soweit sich diese in einzelnen Fällen die Entscheidung nicht vorbehält.

## § 9 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine humanitäre Organisation mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 10 - Satzung

Jedes Mitglied erhält unmittelbar nach seinem Eintritt ein Exemplar dieser Satzung.